

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 17. Juli 2020**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 13.05.2022 Geschäftszeichen:
III 27-1.41.10-1/21

**Nummer:
Z-41.10-710**

Geltungsdauer
vom: **13. Mai 2022**
bis: **17. Juli 2025**

Antragsteller:
MINERALKA d.o.o.
Cesta pod Slivnico 24
SI 1380 CERKNICA
SLOWENIEN

Gegenstand des Bescheides:

**Bauart zum Errichten von Lüftungsleitungen aus Stahlblech mit Bekleidung aus THERMAX SL
für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten**

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-41.10-710 vom
17. Juli 2020.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und drei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben
genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-41.10-710 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 2.4.2.2 erhält folgende Fassung:

2.4.2.2 Ausführung der Bekleidung aus "THERMAX SL"

Die vertikalen und horizontalen Längskanten der Bekleidung aus Brandschutzplatten THERMAX SL nach Abschnitt 2.1.3.1 (Eckstöße) sind mit THERMAX Brandschutzkleber nach Abschnitt 2.1.5.1 vollflächig zu bestreichen und rechtwinklig stumpf aneinanderstoßend zu maximal 1200 mm langen Formstücken zusammen zu kleben. Zusätzlich sind die Brandschutzplatten THERMAX SL mit Klammern oder Schrauben nach Tabelle 2 in Abständen nach Anlage 3 dieses Änderungs- und Ergänzungsbescheids zu verbinden.

Umlaufende Fugen sind zusätzlich mit Abdeckstreifen THERMAX A nach Abschnitt 2.1.3.2 zu verkleben und zu verklammern oder zu verschrauben (s. Anlage 1). Die Abdeckstreifen können außen oder innen angebracht werden (s. Anlagen 2 und 4)

2. Abschnitt 2.4.4, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Jede Lüftungsleitung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von der bauausführenden Firma, die sie errichtet hat, mit einem Schild mindestens einmal je Brandabschnitt - jeweils an dem sichtbaren Abschnitt, der den Leitungsverlauf erkennen lässt - und an jeder Durchdringung der Leitung durch raumabschließende Bauteile zu kennzeichnen.

3. Anlage 5 der allgemeinen Bauartgenehmigung wird ersetzt durch die geänderte/ergänzte Anlage 1 dieses Bescheids.

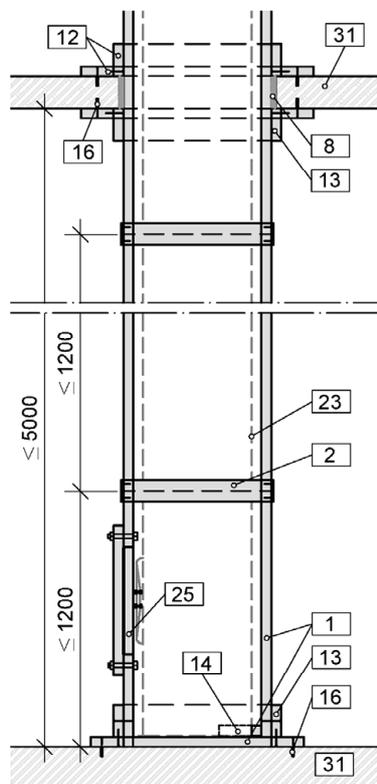
4. Anlage 10 der allgemeinen Bauartgenehmigung wird ersetzt durch die geänderte/ergänzte Anlage 3 dieses Bescheids.

5. Der allgemeinen Bauartgenehmigung wird die Anlage 2 dieses Bescheids hinzugefügt.

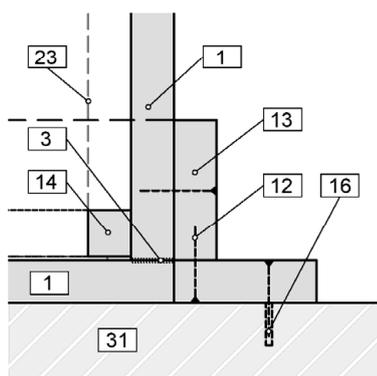
Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt
Kopp

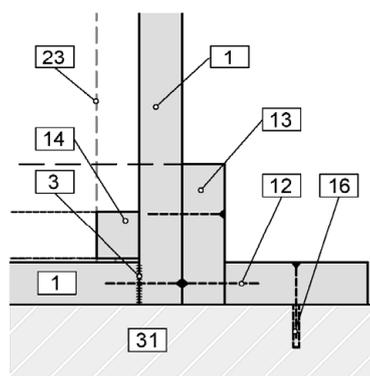
[19] vertikale Lüftungsleitung
 mit Revisionsöffnung



[20] Bodenanschluss



[21] Bodenanschluss, Var.1

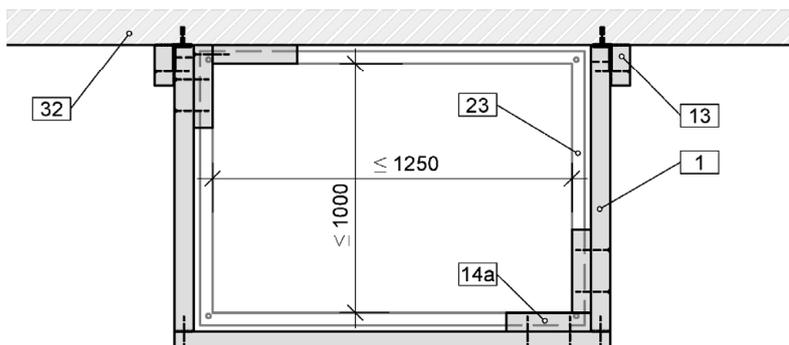


Bauart zum Errichten von Lüftungsleitungen aus Stahlblech mit Bekleidung aus THERMAX
 SL für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten

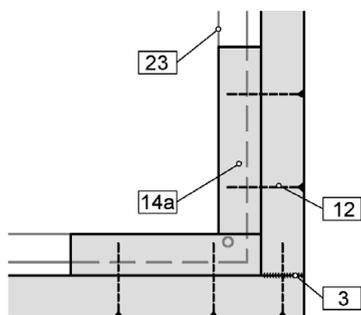
Vertikale Leitung
 Aufbau und Bodenanschluss

Anlage 1

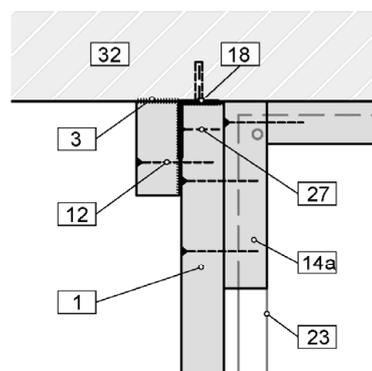
[1] Bekleidung vertikale Lüftungsleitung



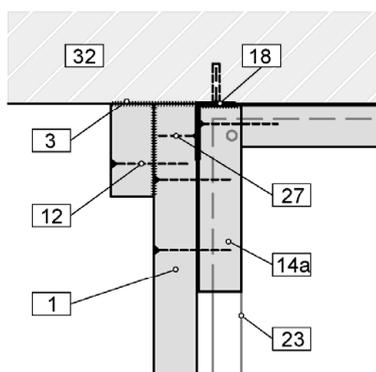
[3] Eckausbildung



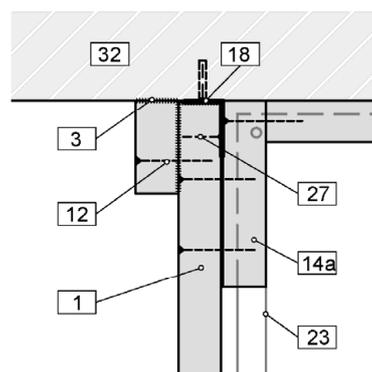
[2] Wandanschluss



[2.1] Wandanschluss Var.1



[2.2] Wandanschluss Var.2



Bauart zum Errichten von Lüftungsleitungen aus Stahlblech mit Bekleidung aus THERMAX
SL für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten

Vertikale Luftleitung
Wandanschluss und Eckausbildung

Anlage 2

Pos.-Nr.	Material
1	THERMAX SL-Brandschutzplatte, d = 45 mm, nach Abschnitt 2.1.3.1
2	THERMAX A Abdeckstreifen, d ≥ 10 mm, b ≥ 100 mm, nach Abschnitt 2.1.3.2
3	THERMAX Brandschutzkleber, nach Abschnitt 2.1.5.1
4	Abhänger/ Gewindestange ≥ M8 mit Mutter und Unterlegscheibe nach Abschnitt 2.1.6.2, gern. statischer Berechnung
5	Metalldübel/ Stahlspreizdübel mit Schraube ≥ M8, Abstand ≤ 1200 mm, gern. statischer Berechnung mit brandschutztechnischen Eignungsnachweis nach Abschnitt 2.1.6.3
6	Traverse/ Tragprofil als Abhängevorrichtung, Abstand ≤ 1200 mm (gern. statischer Berechnung) nach Abschnitt 2.1.6.2
8	Mineralwolle A1, Schmelzpunkt ≥ 1000°C nach Abschnitt 2.4.3.7
9	Gewindestangenbekleidung, l ≥ 1500 mm nach Abschnitt 2.1.3.1
11	Verbindungsmitel nach Abschnitt 2.1.5 Stahldrahtklammer 38/10/1 mm, a ≤ 100 oder Schnellbau-/ Spanplattenschraube 4 x 40 mm, a ≤ 200 mm für Abdeckstreifen
12	Verbindungsmitel nach Abschnitt 2.1.5: Stahldrahtklammer 80/10/1 mm, a ≤ 100 mm oder Schnellbau-/ Spanplattenschraube 5 x 80 mm, a ≤ 200 mm
13	THERMAX SL Plattenstreifen, d = 45 mm, b ≥ 150 mm nach Abschnitt 2.1.4.2
14	THERMAX SL Plattenstreifen, Abmessung d = 45 mm, b ≥ 50 mm, l ≥ 150 mm (Auflage-/ Unterlegstreifen) nach Abschnitt 2.1.4.1
14a	THERMAX SL Plattenstreifen, Abmessung d = 45 mm, b ≥ 100 mm, l ≥ 200 mm (Auflage-/ Unterlegstreifen) nach Abschnitt 2.1.4.1
15	Stahlwinkel ≥ 40x40x4 mm nach EN 10056 mit Schnellbauschrauben 4x40 mm (Abstand 100 mm) nach DIN 18182-2
16	Dübel nach europäisch technischer Bewertung mit Schraube/Stahllanker ≥ M6, a ≤ 250 mm, mit brandschutztechnischem Eignungsnachweis
18	Stahlwinkel ≥ 60x40x0,7 mm nach EN 10056 für Decken-/ Wandanschluss mit Dübel und Schraube ≥ M6, a ≤ 250 mm, nach europäisch technischer Bewertung mit brandschutztechnischem Eignungsnachweis, gem. statischer Berechnung
23	Stahlblechleitung (gem. EN 1505 bzw. EN 1507, Luftdichtheitsklasse B), d ≥ 0,9 mm bei vierseitiger Bekleidung bzw. d ≥ 1,1mm bei ein-, zwei- oder dreiseitiger Bekleidung
24	Gewindestange/ Bolzen ≥ M8 mit Unterlegscheibe und Mutter (zum Verschluss der Revisionsöffnung) nach EN 10025-2 und EN ISO 898-2
25	Revisionsklappe, d = 45 mm, (l x b) siehe Detail 12 Anlage 3
27	Schnellbauschraube ≥ 4 x 40 mm nach EN 14566, Abstand ≤ 100 mm
31	massive, feuerbeständige Decke nach Abschnitt 1.2
32	massive, feuerbeständige Wand nach Abschnitt 1.2
Bauart zum Errichten von Lüftungsleitungen aus Stahlblech mit Bekleidung aus THERMAX SL für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten	
Positionenliste	
Anlage 3	